



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende
der Stadt Halle (Saale)
Frau Katja Müller

13. Juli 2021

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom
30. Juni 2021 zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche
Vorlagen-Nr.: VII/2021/02479**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 auf Antrag der Fraktion DIE LINKE einen Beschluss zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche, Vorlagen-Nr. VII/2021/02479, gefasst.

Der Tenor des Stadtratsbeschlusses lautet wie folgt:

*„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojektes im 1. Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/22 in städtischen Schulen (eine Schule je Schulform), Menstruationsartikel (Binden, Tampons, Slipeinlagen) kostenfrei für Kinder und Jugendliche über entsprechende Spender in den Toilettenanlagen zur Verfügung zu stellen.
Die Ergebnisse des Pilotprojektes (ermittelte Verbräuche, Kosten etc.) werden dem Stadtrat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.“*

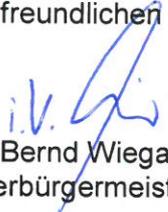
Der Beschluss verstößt gegen die elementaren haushaltsrechtlichen Grundsätze aus § 98 KVG LSA, insbesondere den Grundsatz der Planung und Führung der Haushaltswirtschaft zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 98 Abs. 1 KVG LSA) und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 98 Abs. 2 KVG LSA).

Die Stadt Halle (Saale) befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Darüber hinaus wurde am 12. Februar 2021 eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO verfügt. Vor diesem Hintergrund wurde der o.g. Beschluss dem Landesverwaltungsamt zur kommunalaufsichtsrechtlichen Beratung vorgelegt. Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 teilte das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen im Stadium der Haushaltskonsolidierung nicht zulässig ist. Bei der beabsichtigten testweisen Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche handelt es sich um eine derartige neue freiwillige Leistung.

Ich bin daher gehalten, dem o.g. Beschluss des Stadtrates gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und 2 KVG LSA hiermit zu widersprechen.

Die Haushaltskonsolidierung nach § 100 Abs. 3 KVG LSA verpflichtet die Kommune, freiwillige Aufgaben zu überprüfen und zu reduzieren; während des Konsolidierungszeitraumes darf die Kommune sich nicht zur Übernahme neuer freiwilliger Leistungen verpflichten. Die neue zusätzliche freiwillige Leistung würde die Konsolidierung und den Abbau des Altdefizites weiter verzögern, so dass dies der gesetzlich geforderten Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit zuwiderläuft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Anschreiben zur kommunalaufsichtsrechtlichen Beratung vom 08. Juli 2021
2. Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 12. Juli 2021



Stadt Halle (Saale) – 06100 Halle (Saale)
Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt
Herrn Michael Wersdörfer
Referatsleiter Kommunalrecht, Kommunale
Wirtschaft und Finanzen
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Vorab per Fax: (0345) 514 1114

Geschäftsbereich III
Kultur und Sport
Beigeordnete Dr. Judith Marquardt

Marktplatz 1, 06100 Halle
Telefon: 0345 221-4040
Telefax: 0345 221-4044
E-Mail: judith.marquardt@halle.de

08.07.2021

Haushaltssperre der Stadt Halle (Saale) vom 12.02.2021, in Verbindung mit der Genehmigung des Haushaltes der Stadt Halle (Saale) durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 04.02.2021

Hier: Kommunalrechtliche Beratung hinsichtlich des Stadtratsbeschlusses VII/2021/02479 Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche

Sehr geehrter Herr Wersdörfer,

vor dem Hintergrund der von der Stadt Halle (Saale) am 12.02.2021 verhängten Haushaltssperre, Ihnen informativ mit Schreiben vom 02.03.2021 zugegangen, in Verbindung mit der Genehmigung des Haushaltes der Stadt Halle (Saale) unter Auflagen durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 04.02.2021 erbitte ich eine kommunalaufsichtliche Beratung hinsichtlich des Stadtratsbeschlusses vom 30.06.2021 VII/2021/02479 zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche. Ist eine solche Maßnahme in der aktuellen Situation rechtlich möglich?

Hintergrund meiner Anfrage ist der beigefügte Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2021.

Für eine kurzfristige Rückmeldung, möglichst bis zum 16.07.2021, wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Anlage

Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 30.06.2021



SACHSEN-ANHALT

12.07.2021

LANDESVERWALTUNGSAMT

 Referat Kommunalrecht,
 Kommunale Wirtschaft
 und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

 Stadt Halle (Saale)
 Der Oberbürgermeister
 Marktplatz 1
 06108 Halle (Saale)

PO15524015

Stadt Halle (Saale)
 Geschäftsbereich III
 Kultur und Sport

BG Kultur Sport DLZ ...

12. JULI 2021

mit dem
 Bitte um:
 Kammervorgangständige Bearbeitung
 Zusage/Abgabe
 Stellungnahme/Überlegung bis
 Antwortentwurf zur Überschrift bis
 TN-Prüfung u. Info an Verantwortl. bis

KFS Redf
 12.07.2021

Haushaltssperre der Stadt Halle (Saale) vom 12.02.2021 in Verbindung mit der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltes 2021
 hier: Stadtratsbeschluss vom 30.06.2021 zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche im Rahmen eines Pilotprojektes

Halle, 12. Juli 2021

Ihr Zeichen:

 Mein Zeichen:
 206.4.1-10402-hal-hh2021

 Bearbeitet von:
 Herrn Krauß

 Uwe.Krauss @
 lwa.sachsen-anhalt.de
 Tel.: (0345) 514-1238
 Fax: (0345) 514-1414

Ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 08.07.2021.

Laut Erlasslage ist die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen im Stadium der Haushaltskonsolidierung nicht zulässig. Bei der beabsichtigten testweisen Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche handelt es sich um eine derartige freiwillige Leistung.

Der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses steht auch die am 12.02.2021 vom Oberbürgermeister verfügte Haushaltssperre entgegen. Weder ist hierfür eine rechtliche Verpflichtung der Stadt gegeben, noch ist eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit erkennbar. Es wird daher empfohlen, dass der Hauptverwaltungsbeamte gegen den Stadtratsbeschluss gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA Widerspruch einlegt.

 Hauptsitz:
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

 Tel.: (0345) 514-0
 Fax: (0345) 514-1444
 Poststelle@
 lwa.sachsen-anhalt.de

 Internet:
 www.landesverwaltungsamt.
 sachsen-anhalt.de

 E-Mail-Adresse nur für
 formlose Mitteilungen
 ohne elektronische Signatur

Im Auftrag

Wersdörfer

 Sachsen-Anhalt
 #moderndenken

 Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 BIC MARKDEF1810
 IBAN
 DE21 8100 0000 0081 0015 00